

Satzung

des Turnverein Udenheim 1861 e.V.

In der Fassung vom 18. Februar 2011

Auf der Grundlage der Satzung vom 13. Oktober 1951,
zuletzt geändert am 15. Februar 1978

§ 1

Name des Vereins

Name des Vereins: Turnverein 1861 Udenheim e.V.,
nachstehend TVU genannt

Sitz: Udenheim

Eintrag im Vereinsregister unter: 14 VR 1399

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der TVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens in Form des Leistungs- und Breitensports. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen sowie für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
2. Konfessionelle, partei- und rassistisch-politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied des Rhein Hessischen Sportbundes, des Rhein Hessischen Turnerbundes und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Ihre Satzungen sind für den TVU verbindlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Aktiven
2. Inaktiven
3. Ehrenmitgliedern

2) Aufnahme

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Der Vorstand ist befugt Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Generalversammlung des Vereins offen.

3) Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und im 1. Quartal eines Kalenderjahres eingezogen. Neben einem Geldbetrag kann auch die Erbringung von Arbeitsstunden festgesetzt werden.
2. Bei Neueintritt ist dieser zeitanteilig für das Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.
3. Wer mit seinem Beitrag länger als 1 Monat in Verzug ist, kann nicht aktiv am Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
4. Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist, kann nach Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
5. Stundung oder Erlass vom Beitrag ist beim Vorstand zu beantragen.

4) Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportwesens im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von Dreiviertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit. Weiterhin werden Mitglieder, die auf eine 50-jährige unterbrechungsfreie Mitgliedschaft zurückblicken, zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Personen, die 25 Jahre ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sind, erhalten die silberne Ehrennadel.
3. Die Berechnung der Jubiläumszeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

5) Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr erhalten alle Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die Wahl für andere Vorstandsämter setzt das vollendete 14. Lebensjahr voraus.
4. Wahl und Stimmfähigkeit setzt Beitragszahlung voraus. Bei Verzug der Beitragszahlung nach § 3 Abs. 3 Punkt 3 oder 4 ruht die Wahl- und Stimmfähigkeit.

6) Austritte und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig gegen die geforderten Mitgliederverpflichtungen (siehe Absatz 7) verstößt bzw. sich vereinschädigend verhält.
4. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Neben den Rechten zu Wahl- und Stimmfähigkeit (siehe § 3 Absatz 5) haben die Mitglieder die Möglichkeit an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht der pünktlichen Beitragszahlung.

Den Anordnungen des Vorstandes und der Trainer/Übungsleiter ist zu folgen. Der TVU ist in der Öffentlichkeit ehrenhaft zu vertreten. Schädigt ein Mitglied das Vereinseigentum grob fahrlässig, hat es für den Schaden aufzukommen. Bei Austritt bzw. Ausschluss sind Vereinsgegenstände unverzüglich an die Trainer/Übungsleiter bzw. den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 4

Verwaltung und Vertretung des Vereins

1) Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die ordentliche Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen. Ausgenommen sind Verschuldungen, die durch persönliches grob fahrlässiges oder strafrechtliches Verhalten zustande kommen.

2) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Oberturnwart,

6. dem Männerturnwart
7. dem Frauenwart
8. dem Jugendwart,
9. dem Kulturwart
10. dem Pressewart,
11. dem Gerätewart,
12. dem Hauswart
13. den Beisitzern,
14. den Abteilungsleitern.
15. den Ehrenvorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Nr. 1 bis 5) werden auf 2 Jahre, die Fachwarte und Beisitzer auf 1 Jahr gewählt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungen bestätigt. Eine Änderung des Wahlvorgangs kann die Generalversammlung beschließen.

3) Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
2. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins schriftlich einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse umzusetzen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu gewährleisten.

Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt, Maßnahmen gegen Vereinsangehörige zu ergreifen.
3. Der 1. Vorsitzende hat die Befugnis, Ausgaben bis zu einem vom Vorstand alljährlich zu bestimmenden Betrag zu tätigen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder gemäß den Bestimmungen in § 3 ernennen.
5. Der Vorstand hat über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden (s. § 3).

6. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
7. Dem Vorstand steht die Genehmigung von Ausschüssen und Abteilungen des Vereins sowie der Satzung derselben zu.
8. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
9. Der gesamte Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich.
10. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer oder dem jeweiligem Stellvertreter zu unterschreiben sind.
11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Generalversammlung, erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise.

4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Jahresbericht vor. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierbei die notwendigen Unterlagen zu liefern. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Dem 1. Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. Er wird durch den 2. Schriftführer vertreten.
3. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten –im Verhinderungsfalle auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands- und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.
4. Der Oberturnwart ist für die Gestaltung des Übungsbetriebs verantwortlich. Er hat der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen.
5. Die Fachwarte für die einzelnen Turn- und Sportgebiete und die Abteilungsleiter haben ihre Aufgabengebiete selbstständig zu leiten.

Ihnen obliegen ggf. in Zusammenarbeit mit den Trainern die Einteilung der Riegen, die Meldung der Mannschaften und Wettkämpfer sowie die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbetrieb und die Wettkämpfe zu berichten und dem 1. Vorsitzenden daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere für die Bestandserhebung zu liefern.

6. Der Gerätewart hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er führt ein Verzeichnis aller dem Verein gehörenden Gegenstände (Inventarverzeichnis).

7. Der Jugendwart vertritt die Interessen der nicht stimmberechtigten Jugendlichen im Vorstand.
8. Dem Kulturwart obliegt die kulturelle Arbeit des Vereins.
9. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
10. Der Hauswart ist für die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude sowie des Turnplatzes zuständig
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unmittelbar dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbständig zu ergänzen. Das Amt wird damit kommissarisch übernommen

5) Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
3. Die Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an dem Vereinsinfokasten und Veröffentlichung auf der Homepage www.turnverein-undenheim.de einzuberufen.
4. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung geschehen
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor einer Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,
7. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins, durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes bzw. die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung/Wahl muss geheim erfolgen, sofern dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Erhält keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Wahlen auch en bloc erfolgen. Bedingung: für jeden Posten wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht.

6) Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung des Jahresberichtes,
2. Genehmigung des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
4. Wahl des Vorstandes, Abgeordneten und Kassenprüfern,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitseinsatzregelung,
6. Abänderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingereichte Beschwerden,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Solange noch mindestens sieben Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rhein Hessischen Turnbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Bundesvorstand ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.

Diese Satzung gilt in allen Belangen für Personen beiderlei Geschlechts. Männliche Formulierungen wurden lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Februar 2011 mit Wirkung vom 04.03.2011 in Kraft gesetzt.

Udenheim, den 11. April 2011

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Wilhelm Horn- 1. Vorsitzender

Jochen Grosch - 2. Vorsitzender

Walter Pharo- Schriftführer

Anita Krost- Kassenwartin

Jakob Nargang- Oberturnwart